

Information der Pflanzengesundheitskontrolle Land Brandenburg über Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, die gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2016/2031 innerhalb der Europäischen Union mit einem Pflanzenpass verbracht werden müssen (gültig ab April 2022)

- 1. Liste der Pflanzen, Pflanzenteile und sonstigen Gegenstände mit Herkunft aus Nicht-EU-Ländern, für die gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung) beim Verbringen innerhalb der Europäischen Union mit einem Pflanzenpass verbracht werden müssen**

1.1	Alle Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	
1.2	Pflanzenteile, außer Früchte und Samen	
	<input type="checkbox"/> Casimiroa (Rutaceae)	<input type="checkbox"/> Murraya
	<input type="checkbox"/> Choisya	<input type="checkbox"/> Poncirus und deren Hybriden
	<input type="checkbox"/> Citrus und deren Hybriden	<input type="checkbox"/> Vepris (Rutaceae)
	<input type="checkbox"/> Clausena (Rutaceae)	<input type="checkbox"/> Vitis
	<input type="checkbox"/> Fortunella und deren Hybriden	<input type="checkbox"/> Zanthoxylum (Rutaceae)
1.3	Pflanzenteile, außer Früchte und Samen bis zum Verkauf an den Endnutzer, einschließlich Hobbygärtner	
	<input type="checkbox"/> Abies	<input type="checkbox"/> Pinus
	<input type="checkbox"/> Cedrus	<input type="checkbox"/> Pseudotsuga
	<input type="checkbox"/> Larix	<input type="checkbox"/> Tsuga
	<input type="checkbox"/> Picea	
1.4	Früchte mit Stielen und Blättern	
	<input type="checkbox"/> Citrus und deren Hybriden	
	<input type="checkbox"/> Fortunella und deren Hybriden	
	<input type="checkbox"/> Poncirus und deren Hybriden	
1.5	Samen und Samen enthaltene Zapfen, auch bei Abgabe an Privatpersonen via Fernabsatz Versandhandel, Postzustellung, Internethandel	
	<input type="checkbox"/> Capsicum annum	<input type="checkbox"/> Solanum lycopersicum
	<input type="checkbox"/> Pinus	<input type="checkbox"/> Solanum tuberosum
	<input type="checkbox"/> Pseudotsuga menziesii	<input type="checkbox"/> True potato seeds („TPS“/Pflanzenhybridsamen)
1.6	Samen im Sinne der Richtlinie 66/402/EWG (Vermehrungsmaterial zur Erzeugung und Inverkehrbringen von Getreidesaatgut zu gewerblichen Zwecken)	
	<input type="checkbox"/> Oryza sativa	
	<input type="checkbox"/>	
1.7	Samen im Sinne der Richtlinie 66/401/EWG	
	<input type="checkbox"/> Medicago sativa	

1.8	Samen im Sinne der Richtlinie 2002/55/EG (Vermehrungsmaterial zur Erzeugung und Inverkehrbringen von Gemüsesaatgut zu gewerblichen Zwecken)	
	<input type="checkbox"/> Allium cepa	<input type="checkbox"/> Solanum lycopersicum
	<input type="checkbox"/> Allium porum	<input type="checkbox"/> Vicia faba
	<input type="checkbox"/> Capsicum annuum	<input type="checkbox"/> Phaseolus vulgaris
	<input type="checkbox"/> Phaseolus coccineus	<input type="checkbox"/> Pisum sativum
1.9	Samen im Sinne der Richtlinie 98/57/EG (Vermehrungsmaterial zur Vermehrung und Erzeugung von Öl- und Faserpflanzen zum Zweck des Inverkehrbringens zu gewerblichen Zwecken)	
	<input type="checkbox"/> Brassica napus	<input type="checkbox"/> Helianthus annuus
	<input type="checkbox"/> Brassica rapa	<input type="checkbox"/> Linum usitatissimum
	<input type="checkbox"/> Glycine max	<input type="checkbox"/> Sinapis alba
1.10	Samen im Sinne der Richtlinie 98/56/EG (Vermehrungsmaterial zur Vermehrung von Zierpflanzen zum Zweck des Inverkehrbringens zu gewerblichen Zwecken)	
	<input type="checkbox"/> Allium	<input type="checkbox"/> Prunus cerasus
	<input type="checkbox"/> Capsicum annuum	<input type="checkbox"/> Prunus domestica
	<input type="checkbox"/> Helianthus annuus	<input type="checkbox"/> Prunus dulcis
1.11	Samen im Sinne der Richtlinie 98/56/EG oder der Richtlinie 2008/90/EG	
	<input type="checkbox"/> Prunus armeniaca	<input type="checkbox"/> Prunus dulcis
	<input type="checkbox"/> Prunus cerasus	<input type="checkbox"/> Prunus persica
	<input type="checkbox"/> Prunus domestica	<input type="checkbox"/> Prunus salicina
1.12	Samen im Sinne der Richtlinien 98/56/EG, 1999/105/EG oder 2008/90/EG zur Vermehrung und Erzeugung von Pflanzen von Obstarten zum Zweck des Inverkehrbringens zu gewerblichen Zwecken	
	<input type="checkbox"/> Prunus avium (Richtlinie 2008/90/EG)	
1.13	Holz im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031, das ganz oder teilweise aus der folgenden Gattung gewonnen wurde und einer der Warenbezeichnung gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nummer 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie dem Gemeinsamen Zolltarif entsprechend. Das betrifft Waren folgender KN-Codes: 4401 12 00, 4401 22 00, ex 4401 40 90, ex 4403 12 00, ex 4403 99 00, ex 4403 20 00 und ex 4407 99 von	
	<input type="checkbox"/> Juglans, auch ohne natürliche Oberflächenrundung	
	<input type="checkbox"/> Platanus, auch ohne natürliche Oberflächenrundung	
	<input type="checkbox"/> Pterocarya, auch ohne natürliche Oberflächenrundung	
1.14	Holz, das aus einem Gebiet stammt, das sich in einer Entfernung von weniger als 100 Kilometer zum nächsten bekannten Gebiet befindet, in dem sich das Auftreten von Agrilus planipennis amtlich bestätigt wurde, außer in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen und Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln oder ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten, und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsätzen sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, welches dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Europäischen Union entspricht, auch Holz ohne seine natürliche	

	Oberflächenrundung sowie aus unbehandeltem Holz gefertigte Möbel und sonstige Gegenstände	
	<input type="checkbox"/> Chionanthus virginicus	<input type="checkbox"/> Juglans mandshurica
	<input type="checkbox"/> Fraxinus	<input type="checkbox"/> Ulmus davidiana
	<input type="checkbox"/> Juglans ailantifolia	<input type="checkbox"/> Pterocarya rhoifolia
1.15	Holz, im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/29/EG, das seine Oberflächenrundung nicht bewahrt hat und Holz in Form von Bienenstöcken und Nistkästen von	
	<input type="checkbox"/> Nadelbäumen (Coniferales, außer Schnittholz und Stämme von Thuja und Taxus	
	Bemerkung: Anfälliges Holz in Form von Bienenstöcken und Nistkästen kann anstelle des Pflanzenpasses auch gemäß dem ISPM 15 behandelt und gekennzeichnet sein.	
1.16	Holz aus Befallsgebieten von Anoplophora glabripennis in der Europäischen Union	
	(Durchführungsbeschluss 2012/138/EU), das ganz oder teilweise aus den folgenden Gattungen und Arten gewonnen wurde, das ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde behalten hat oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfälle oder Holzausschuss, außer Holzverpackungsmaterial und Holz, das die natürliche Rundung seiner Oberfläche nicht behalten hat und unter einer der Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nummer 2658/87 des Rates, mit Stand vom 1. Januar 2015, aufgeführt ist. Das betrifft Waren folgender KN-Codes: 4401 10 00, 4401 22 00, ex 4401 3980, 4403 10 00, 4403 92, ex 4403 99, 4403 99 10, 4403 99 51, 4403 99 59, ex 4404 20 00, 4406, 4407 92 00, 4407 93, 4407 95, ex 4407 99, 4407 99 91, 9406 00 20 von	
	<input type="checkbox"/> Acer	<input type="checkbox"/> Fraxinus
	<input type="checkbox"/> Aesculus	<input type="checkbox"/> Koelreuteria
	<input type="checkbox"/> Alnus	<input type="checkbox"/> Platanus
	<input type="checkbox"/> Betula	<input type="checkbox"/> Populus
	<input type="checkbox"/> Carpinus	<input type="checkbox"/> Salix
	<input type="checkbox"/> Cercidiphyllum	<input type="checkbox"/> Tilia
	<input type="checkbox"/> Corylus	<input type="checkbox"/> Ulmus
	<input type="checkbox"/> Fagus	<input type="checkbox"/> Ulmus davidiana
		<input type="checkbox"/> Pterocarya rhoifolia
1.17	Holz aus abgegrenzten Gebieten von Aromia bungii in der Europäischen Union	
	(Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503), das ganz oder teilweise aus den folgenden Gattungen und Arten mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 Zentimeter oder mehr an der dicksten Stelle gewonnen wurde, ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde behalten hat oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, außer Holzverpackungsmaterial und Holz, das die natürliche Rundung seiner Oberfläche nicht behalten hat und unter einer der Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nummer 2658/87 des Rates aufgeführt ist. (Der KN-Code 4401 gilt nur für Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst, mit einer Dicke und Breite von mehr als 2,5 Zentimetern) Das betrifft die Waren folgender KN-Codes: 4401 12 00, 4401 22, ex 4401 40, 4403 12 00, ex 4404 20 00, 4406, 4407 94, 4416 00 00, 9406 10 00 von	
	<input type="checkbox"/> Prunus sp., außer Prunus laurocerasus	

1.18	<p>Holz von Coniferales aus abgegrenzten Gebieten von Bursaphelenchus xylophilus und innerhalb von Befallszonen von Bursaphelenchus xylophilus, die Gegenstand von Ausrottungsmaßnahmen von Bursaphelenchus xylophilus in der Europäischen Union sind (Durchführungsbeschluss (EU) 2012/535/EU)</p> <p>wenn es eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:</p> <p>a) Die gesamte natürliche Rundung seiner Oberfläche — mit oder ohne Rinde — oder Teile davon sind erhalten;</p> <p>b) die natürliche Rundung seiner Oberfläche ist durch Sägen, Hacken oder Spalten nicht erhalten geblieben;</p> <p>c) es liegt in Form von Hackgut, Spänen, Sägespänen, Holzabfällen, Hobelspänen oder Holzresten vor und wurde keiner Verarbeitung unter Verwendung von Leim, Hitze oder Druck oder einer Kombination daraus unterzogen, um Pellets, Briketts, Sperrholz oder Spanplatten herzustellen</p> <p>d) es wird als Verpackungsmaterial verwendet oder ist für diesen Zweck vorgesehen, unabhängig davon, ob es tatsächlich für den Transport von Waren verwendet wird oder nicht, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung sowie in Form von Bienenstöcken und Nistkästen sowie Rinde von <i>Coniferales</i> (ausgenommen Schnittholz und Stämme von <i>Taxus</i> und <i>Thuja</i> und Holz, das verarbeitet wurde, um das Risiko eines Befalls durch den Kiefernholznematoden <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> auszuräumen)</p> <p>Das betrifft Waren folgender KN-Codes: ex 4401 11 00, ex 4403 11 00, 4403 21 10, 4403 21 90, 4403 22 00, 4403 23 10, 4403 23 90, 4403 24 00, ex 4403 25 10, ex 4403 25 90 ex 4403 26 00, ex 4404 10 00, ex 4406 11 00, ex 4406 91 00, 4407 11 10, 4407 11 20, 4407 11 90, 4407 12 10, 4407 12 20, 4407 12 90, ex 4407 19 10, ex 4407 19 20, ex 4407 19 90, ex 4408 10 15, ex 4408 10 91, ex 4408 10 98, ex 4409 10 18, ex 4416 00 00, ex 9406 10 00</p>
1.19	<p>Holz und lose Rinde aus abgegrenzten Gebieten von Fusarium circinatum (vormals Gibberella circinata) in der Europäischen Union (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2032)</p> <p>Das folgende Material darf nur dann aus einer Befallszone in eine Pufferzone und aus einem abgegrenzten Gebiet in das übrige Gebiet der Union verbracht werden, wenn es von einem Pflanzenpass begleitet wird. Der Pflanzenpass darf nur ausgestellt werden, wenn das Material sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Holz von Pinus L. und Pseudotsuga menziesii, außer Verpackungsmaterial aus Holz</p> <p><input type="checkbox"/> Holz von Nadelbäumen (Pinales) in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, die ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurden; und</p> <p><input type="checkbox"/> lose Rinde von Nadelbäumen (Pinales).</p>
1.20	<p>Saatgut und Pflanzenteile von Pinus L. und Pseudotsuga menziesii aus abgegrenzten Gebieten von Fusarium circinatum (vormals Gibberella circinatum) in der Europäischen Union (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2032)</p> <p>Das Saatgut und die Pflanzenteile dürfen nur aus einer Befallszone von Fusarium circinatum in eine Pufferzone und aus einem abgegrenzten Gebiet in das übrige Gebiet der Europäischen Union verbracht werden, wenn sie von einem Pflanzenpass begleitet werden.</p>
1.21	<p>„Spezifizierte Pflanzen“, ausgenommen Samen von Spodoptera frugiperda aus abgegrenzten Gebieten in der Europäischen Union (Durchführungsverordnung (EU) 2023/1134) Diese Verordnung gilt ab 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2025 Gemäß Artikel 11 gelten Anforderungen für das Verbringen von spezifizierten Pflanzen von Spodoptera frugiperda aus abgegrenzten Gebieten von Spodoptera frugiperda innerhalb der Europäischen Union.</p>

	<p>Die spezifizierten Pflanzen, ausgenommen Pflanzen von <i>Chrysanthemum</i> L., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium l'Hérit. Ex Ait.</i>, die einen Teil ihres Lebens in gemäß Artikel 5 abgegrenzten Gebieten verbracht haben, dürfen nur dann aus den abgegrenzten Gebieten verbracht werden, wenn sie eine der folgenden Anforderungen erfüllen und ihnen ein Pflanzenpass beiliegt, der ausgestellt wurde, nachdem bescheinigt wurde, dass eine dieser Anforderungen erfüllt ist</p> <p>„Spezifizierte Pflanzen“ von <i>Spodoptera frugiperda</i> sind:</p>
	<input type="checkbox"/> Früchte von <i>Capsicum</i> , <i>Momordica</i> , <i>Solanum aethiopicum</i> , <i>Solanum macrocarpon</i> und <i>Solanum melongena</i>
	<input type="checkbox"/> Früchte von <i>Zea mays</i> , außer Samen und Körner
	<input type="checkbox"/> Früchte von <i>Asparagus officinalis</i> , ausgenommen Stangen, die während ihrer gesamten Lebensdauer mit Erde bedeckt sind
	<input type="checkbox"/> Pflanzenteile von <i>Chrysanthemum</i> , <i>Dianthus</i> , <i>Pelargonium</i>
1.22	<p>„Spezifizierte Pflanzen“ von <i>Xylella fastidiosa</i> zum Anpflanzen bestimmte Wirtspflanzen von <i>Xylella fastidiosa</i>, ausgenommen Saatgut, der in Anhang II genannten Gattungen oder Arten, die bekanntermaßen für die spezifischen Unterarten von <i>Xylella fastidiosa</i> anfällig sind (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201)</p>
	<input type="checkbox"/> Die in Kapitel VII, Artikel 19 bis 27 genannten spezifizierten Pflanzen von <i>Xylella fastidiosa</i> dürfen nur dann innerhalb der Europäischen Union verbracht werden, wenn ihnen vorbehaltlich der Anforderungen gemäß Artikel 78 bis 95 der Verordnung (EU) 2016/2031 ein Pflanzenpass beigelegt wird. Für das Verbringen innerhalb der Europäischen Union gelten für spezifizierte Pflanzen von <i>Xylella fastidiosa</i> gemäß Kapitel VII (Artikel 19 bis 27) besondere Bedingungen. Für das innergemeinschaftliche Verbringen von spezifizierten Pflanzen von <i>Xylella fastidiosa</i> gemäß Artikel 23 gelten zusätzliche Anforderungen: a) Werden die spezifizierten Pflanzen innerhalb der Befallszonen verbracht, so ist neben dem Rückverfolgbarkeitscode gemäß Anhang VII Teil A Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/2031 der Vermerk „Befallszone — XYLEFA“ einzutragen. b) Werden die spezifizierten Pflanzen von <i>Xylella fastidiosa</i> innerhalb der Pufferzone oder aus der Pufferzone in die Befallszone verbracht, so ist neben dem Rückverfolgbarkeitscode gemäß Anhang VII Teil A Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/2031 der Vermerk „Pufferzone und Befallszone — XYLEFA“ einzutragen.
1.23	<input type="checkbox"/> Befristete Maßnahmen hinsichtlich der Verbringung von Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> mit Ursprung in einem stark befallenen Gebiet von <i>Clavibacter sepedonicus</i> (1) Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> , die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind und aus einem in Anhang IV aufgeführten stark befallenen Gebiet stammen, dürfen nur dann aus diesem Gebiet in andere Gebiete innerhalb der Union verbracht werden, wenn sie die beiden nachstehenden Bedingungen erfüllen: a) Sie werden von einem Pflanzenpass begleitet; b) sie stammen von einem von den zuständigen Behörden registrierten und überwachten Erzeugungsort, der amtlich als frei von <i>Clavibacter sepedonicus</i> anerkannt ist, oder sie wurden auf der Grundlage von Probenahmen und Tests gemäß Anhang I als frei von <i>Clavibacter sepedonicus</i> befunden. (Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1194) Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> mit Ursprung in einem abgegrenzten Gebiet dürfen nur dann aus diesem abgegrenzten Gebiet verbracht werden, wenn auf der Grundlage der Tests gemäß Anhang I nachgewiesen wird, dass sie frei von <i>Clavibacter sepedonicus</i> sind. (Artikel 5 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1194)

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 16. Mai 2012 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Epitrix cucumeris*, *Epitrix papa*, *Epitrix subcrinita* und *Epitrix tuberis* 2012/270

Verbringung von Kartoffelknollen innerhalb der Union

(1) Kartoffelknollen, die aus abgegrenzten Gebieten innerhalb der Union gemäß Artikel 5 stammen und die innerhalb dieser Gebiete oder in den in Artikel 3b genannten Anlagen verpackt wurden, dürfen nur dann innerhalb der Union verbracht werden, wenn sie die Bedingungen in Anhang I Abschnitt 2 Nummer 1 erfüllen. (Artikel 3 Absatz 1)

Den Kartoffelknollen liegt ein Pflanzenpass bei, der gemäß der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission erstellt und ausgestellt wurde.

Kartoffelknollen, die aus einem abgegrenzten Gebiet stammen, dürfen aus diesem abgegrenzten Gebiet in eine Verpackungsanlage in der Nähe dieses Gebiets verbracht werden, die den Anforderungen des Artikels 3b genügt, sofern die Bedingungen gemäß Anhang I Abschnitt 2 Nummer 2 erfüllt sind. Die Kartoffelknollen dürfen in dieser Anlage gelagert werden. Im Fall gemäß Unterabsatz 2 ergreift die zuständige amtliche Stelle Maßnahmen: Den Kartoffelknollen liegt ein Pflanzenpass bei, der gemäß der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission erstellt und ausgestellt wurde.